

BUND Rheinland-Pfalz Postfach 1565 55005 Mainz

SGD Süd  
z. H. Herrn Gläserer  
Friedr.-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt

Im Namen des Landesverbandes  
Postfach 1565  
55005 Mainz

BUND Rhein-Pfalz-Kreis  
c/o Doris Stubenrauch  
29. Mai 2007

Zeichen: 7530 / 23856

**Betreff: Stellungnahme zum Planfeststellungsvorhaben gem. § 31  
Wasserhaushaltsgesetz für die Umsetzung eines  
wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes für das Einzugsgebiet von  
Isenach-Eckbach, hier: Verbesserung der Abflusssituation durch  
den Bau der Süd- und Riedgrabenspange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 3. April 2007 haben Sie uns als anerkannte Naturschutzorganisation gemäß § 29 BNSchG um Stellungnahme zur geplanten Hochwasserschutzmaßnahme „Südspange“ des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach gebeten. Diesem Wunsch kommen wir mit heutigem Schreiben gerne nach.

Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass der Gewässerverband, wenn auch aus Gründen des von uns mitgetragenen erheblichen Drucks der Öffentlichkeit, von der Ausführung der sog. Südspange durch das Gebiet des Mutterstadter Waldes abgerückt ist. Die nunmehr beantragte Neubau-Variante über intensiv ackerbaulich genutzte Flächen sehen wir als keinen vergleichbar gravierenden Eingriff in die natürlichen Grundlagen der ohnehin nur rudimentär vorhandenen Naturräume im Bereich der Sonderkulturen im Rhein-Pfalz-Kreis an.

Trotzdem wird die Auswirkung des Ingenieurbauwerks im Bereich westlich und süd-westlich Mutterstadt eine grundsätzlich abzulehnende Folge haben: Großflächig wird durch das durchgehende Gefälle der Ausbaumaßnahmen an den Bächen zu einer Erhöhung des Flurabstandes des mittleren Grundwasserspiegels führen (siehe Anhang 7/Anlagen/Anlage 5.1). Tatsächlich handelt es sich bei diesem Eingriff sogar um ein Kappen der Grundwasserstände über dem Mittelwasserstand (MQ). D.h. die für flacher wurzelnde Gehölze wichtigen jahreszeitlichen Grundwasserstandhochs werden nach unserer Einschätzung in diesem Bereich nicht mehr wie bisher auftreten.

Dieser Effekt ist ein Nebeneffekt der notwendigen Ausbildung der Sohle des Grabensystems zum Abfluss entgegen der natürlichen Fließrichtung in Verbindung mit der über weite Strecken nicht vorgenommenen Abdichtung der Gräben. Diese Folge der „Hochwasserschutzmaßnahme“ stehen in krassem Widerspruch zu den Bemühungen der modernen Wasserwirtschaft, die Grundwasseranreicherung zu fördern und Regenwasser möglichst lange von den Vorflutern fern zu halten. Besonders auffällig wird dies, wenn man die Ziele der sog. „Aktion Blau“ des Landes Rheinland-Pfalz betrachtet und feststellt, dass mit der beantragten Maßnahme nahezu in allen Punkten entgegen diesen Zielen geplant wird:

Das Vorhaben dient nicht<sup>1</sup>:

1. der Erhöhung des Wasser- und Stoffrückhaltes in Auen und Einzugsgebieten,
2. der .... Aufwertung der Bach-, Fluss- und Auenlandschaft,
3. der Entwicklung typischer Gewässer- und Auenbiotope bei gleichzeitiger Verbesserung der Biotopvernetzung und
4. der Verbesserung der Wasserqualität.

Was uns bei der vorgelegten Planung auffällt, ist das Fehlen der Planung des Anschlussstücks über Viertelbach in die Rheinauen. Dies halten wir im Zusammenhang mit der vom BUND angefragten Stellungnahme zu naturschutzrechtlichen Belangen für gravierend. Bei unserer Beurteilung müssen selbstverständlich Wirkungen gegeneinander abgewogen werden. Dass der vorliegende Planungsbereich der Südspange den wichtigen Teil des Verbleibs des abgeleiteten Wassers ausspart, ist bei einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme aus unserer Sicht nicht zulässig. Dabei bleibt noch unberücksichtigt, dass bei der bautechnischen Umsetzung der vorliegenden Planung bei einer denkbaren späteren Verhinderung der Ableitung im Unterlauf (also beim Viertelbach) Steuergelder in Millionenhöhe nicht zielgerichtet eingesetzt werden; bzw. ist es zu befürchten, dass der politische Druck zu einer „planmäßigen“ Umsetzung im Viertelbachbereich aufgrund der Vorleistungen zu hoch ist, um noch sinnvolle Änderung durchzusetzen.

Aus den zuvor dargestellten Gründen fordern wir:

- Überwachung der tatsächlichen Grundwasserabsenkung im nördlichen Bereich des Mutterstadter Waldes (durch 2 bis 3 im oberen Grundwasserleiter ausgebauten GW-Messtellen). Ggf. Nachrüsten von Schwellen zum Wasserrückhalt im Grabensystem, wenn die GW-Absenkung stärker als berechnet ausfällt.
- Als Nebenbestimmung einer eventuellen Plangenehmigung: Ausführungsvorbehalt bis nach Erlangen der Rechtskräftigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses für den noch nicht vorgelegten Planungsabschnitt im Bereich Neuhofen/Ludwigshafen-Rheingönheim bis zur Ableitung in den Rhein.

Nachfolgend bringen wir im Einzelnen unsere Meinung/Forderung zu Teilaspekten der vorgelegten Planung ein.

---

<sup>1</sup> Die genannten 4 Ziele sind dem Leitfaden „AKTION BLAU, Gewässerentwicklung in Rheinland Pfalz“ entnommen

### Ausbau des vorhandenen Floßbach

Der Floßbach (derzeitige Fließrichtung: Süd – Nord) muss zur Umkehr der Fließrichtung in Nord-Süd-Richtung mit einem Gefälle ausgebaut werden. Derzeit ist der Bereich des Floßbachs beidseitig mit Bachufer typischen Bäumen und Sträuchern bewachsen und stellt somit ein ökologisch wertvolles Rückzugsgebiet für verschiedenster Tiere dar (Vögel, Säuger, Amphibien, Wirbellose), das in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ansonsten nicht mehr vorhanden ist. Zum Teil handelt es sich dabei um Jahrzehnte alte Baumweiden und andere Feuchtigkeit liebende Baumarten, die das Landschaftsbild prägen. Zum Schutz dieses Lebensraums fordern wir deshalb:

- Festlegung von besonders herausragenden Abschnitten im Floßbachverlauf, die von der Baumaßnahme komplett ausgespart werden. Wir halten hier auch ein Abweichen der Grabenausbildung von einer – wie bisher geplanten – über weite Strecken geradlinigen Böschungs- und Solführung für angemessen. Dass dies ingenieurtechnisch – und gewässerwirtschaftlich – möglich ist, zeigt die 180-Grad-Führung der Südspange an einer Stelle im Bereich der B9.
  - Zur Erhöhung des Wertes im Landschaftsbild: Stärkeres Abweichen von der geraden Grabenführung zwischen Mutterstadter Wald und B9.
  - Ausbildung von Seitenarmen mit Sohl-Absenkungen (Schaffung von Kleingewässern).
  - Teilweises Abweichen von der „Begleitgrün“-Struktur des Gewässerrandstreifens. Wir sind der Ansicht, dass in Abständen auch etwas flächiger ausgebildete Begrünungen sinnvoll sind (auch für das Landschaftsbild).
  - Ständige Begleitung der Baumaßnahme durch einen vom Bauherrn unabhängigen Fachmann (möglichst direkt beauftragt von der SGD), der für die naturschutzfachliche Umsetzung dieser Planung sorgt.
- 
- Bereich Rottgraben und Zwerchgraben
  - Im Bereich des Rott- und Zwerchgrabens haben sich in den letzten Jahrzehnten wertvolle Hecken- und Baumstrukturen gebildet. Durch die geplanten Maßnahmen geht viel mehr hiervon verloren, als dies aus den Planunterlagen deutlich wird: Es wird nicht nur einseitig die Grünstruktur entfernt, sondern es müssen auch Gehölze, die auf der „geschonten“ Seite innerhalb der Böschung stehen, entfernt werden. In beigefügter Fotodokumentation wird dies deutlich (Anlage 2).
  - Dem BUND ist bewusst, dass mit der vorgesehenen Kappung der höheren Grundwasserstände in diesem Gebiet als Nebeneffekt eine geringfügige Absenkung der Grundwasserstandes im Bereich der durch hohen Grundwasserstand betroffenen Wohngebiete am Westrand von Mutterstadt stattfindet (zwischen 0,1 und 0,2 m gemäß Planunterlagen). Ob dies ein wirksamer Schutz der Bausubstanz ist, sei dahingestellt. Die hierfür veranschlagten finanziellen Mittel in Höhe etwa 600.000 € können aus unserer Sicht aber sinnvoller eingesetzt werden.
  - Wir schlagen als Planungsalternative die in Anlage 1, Abbildung 2 dargestellte Maßnahme vor:
  - Der Rottgraben wird nicht ausgebaut und bleibt unangetastet.

- Der nördliche Ast des 1. Triebgrabens (etwa Station 1+947) wird über eine neue Grabenverbindung an den Zwerchgraben angeschlossen und nur dieser – aber naturschonend – ausgebaut. Alternativ zu einer oberflächigen Führung dieses
- neuen Verbindungsgrabens, könnte die Verbindung in Form einer in ihrer Tiefenlage geeignet ausgebildeten unterirdischen Drainage mit Rohrdurchführung für den Anschluss des 1. Triebgrabens hergestellt werden.
- Der Zwerchgrabenausbau erfolgt ausschließlich auf der Ostseite unter vollständiger Schonung der westlichen Böschung. Dabei kommt es zu einer geringfügigen Verbreiterung des Grabens gegenüber der vorliegenden Planung. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche hierdurch wird aber durch Verzicht auf den Rottgrabenausbau überkompensiert.
- Sollte zu irgendeinem späteren Zeitpunkt Pumpwasser aus dem Wohngebiet abgeschlagen werden müssen, so kann dieses problemlos in den dargestellten Alternativ-Ausbau abgeleitet werden.
- Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die von uns vorgeschlagene Alternative sowohl bei den Baukosten, wie auch den Unterhaltskosten erhebliche Mittel einspart.
- Bereich Scheidgraben
- Für den Scheidgraben gelten die zuvor genannten Forderungen bezüglich einer naturverträglichen Ausbaumethodik:
- Auch hier sind die Abschnitte von ökologisch wertvollen Baumgehölzen von der Baumaßnahme auszusparen, um deren Bestand zu sichern (wie auch beim Ausbau des vorhandenen Floßbach von uns gefordert).
- Ausgleichsflächen
- Der Verlust von ökologisch hochwertigen Nasswiesen und Röhrichte ist gleichwertig und flächig zu ersetzen. Weiterhin bitten wir, die vom Antragsteller vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Es erscheint uns schwer nachvollziehbar, wie der Ersatz vorhandener wertvoller Gewässerstrukturen durch - aufgrund notwendiger Bewirtschaftung frei zu haltende - Grünflächen gleichwertig angesetzt werden kann.
- Der Gewässerrandstreifen von 5 m, der vom Gewässerzweckverband erworben wird, ist ab Wasserspiegellinie bemessen. Dies ist für eine Baumgehölzentwicklung unzureichend und birgt Konfliktpotential mit der angrenzenden Landwirtschaft.
- Ein ökologisch sinnvoller Gewässerrandstreifen sollte 20 m betragen, wie dies gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkung der Bewirtschaftung an Gewässern vorgegeben ist (gemessen ab Grabenoberkante und nicht ab Wasserspiegellinie).
- Festlegen eines Spritzschutzabstandes von 15 m für alle eingebunden Gewässer (und nicht nur für die neu ausgebauten, wie vom Antragsteller vorgeschlagen).
- Gleichzeitiger Ausbau von planfestgestellter Auffahrt B9 (neu) und Südspange
- Der geplante Verlauf der Südspange zwischen der Verbindungsstraße Limburgerhof/Mutterstadt (L533) und der B9 ist entlang einer bereits planfestgestellten Trasse einer neuen Auffahrt auf die B9.

- Wir sind der Ansicht, dass die erforderlichen Flurbereinigungsverfahren und auch die Baumaßnahmen selbst koordiniert erfolgen müssen. Es ist z.B. unsinnig, für beide Baumaßnahmen nacheinander Behelfsstraßen usw. zu errichten.
- Für die Zu- und Abfahrten von LKW sind nach unserer Ansicht Vorgaben erforderlich. Wir halten eine Behelfszufahrt von der B9 zur Baumaßnahme für sinnvoll, damit der Verkehr nicht über die Ortsstraßen von Limburgerhof, Mutterstadt oder Schifferstadt erfolgt.
- Es sollte weiterhin geprüft werden, ob Aushubmaterial der Südspange bautechnisch zum Trassenaufbau für die Südumgehung nutzbar ist.
- Ebenfalls spricht nichts dagegen, Aushubmaterial zur Geländehöhenmodellierung im Randstreifen der Südspange zu verwenden.
- Gerne sind wir zu einem persönlichen Meinungsaustausch mit Ihnen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Stubenrauch  
(1. Vorsitzende)

Rolf Götz  
(2. Vorsitzende)